
LEITFADEN

Davos, 06.07.2026

Baubewilligungs- und Logistikkonzept

Temporäre Bauprojekte für das Jahrestreffen des World Economic Forum in Davos 2027

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Allgemeines zur Einführung des Logistikkonzepts	4
1.2. Nützliche Dokumente	4
2. Anwendungsbereich Baubewilligungs- und Logistik-Konzept WEF	5
2.1. Allgemeines zur Bewilligungs- und Meldepflicht von temporären Vorhaben für das WEF-Jahrestreffen	5
2.2. Kern- und Aussenbereich	6
2.3. Sonderbedingungen für Eingabe von Foodtrucks	6
3. Weitere notwendige Bewilligungen	7
3.1. Allgemeines	7
3.2. Notwendigkeit einer Festwirtschaftsbewilligung	7
4. Bewilligungsfähigkeit: wichtigste materielle Voraussetzungen	8
4.1. Einschränkungen in Bezug auf die Endnutzung	8
4.1.1. Definition : Wer gilt als Endnutzer?	8
4.1.2. Überblick zu den Endnutzer-Regeln	8
4.1.3. Zulässige Endnutzerkategorien und notwendige Nachweise	9
4.2. Limitierung der Höhe von Temporärbauten	10
5. Bewilligungsverfahren: Ablauf, Fristen und formelle Vorgaben	10
5.1. Ablauf Bewilligungsverfahren	10
5.2. Übersicht über die wichtigsten geltenden Fristen im Bewilligungsverfahren	12
5.3. Notwendige Unterlagen für das Baugesuch	13
5.4. WEF-Baugesuch: Hinweise zur korrekten Kategorisierung des eigenen Projekts	14
6. Kontingentierung	17
6.1. Hintergrund	17
6.2. Umsetzung (Überblick)	17
6.3. Bewertungskriterien im Detail (Bewertungsmatrix)	19
7. Das Logistik-Konzept	24
7.1. Das Konzept kurz erklärt	24
7.2. Checkpoint-System und Akkreditierungsscheine	26
7.2.1. Akkreditierung	26
7.2.2. Checkpoint	28
7.3. Auf- und Abbauzeit und Arbeitszeiten	29
7.3.1. Grundsätzliches	29
7.3.2. Regeln zur Aufbauzeit	29
7.3.3. Regeln zum Abbau	31
7.3.4. Überblick Regeln zu den Arbeitszeiten:	32
7.4. Güterumschlag und Regeln zur Benutzung der öffentlichen und privaten Logistikflächen	32
7.5. Übersicht Regelungen für öffentliche und private Logistikflächen	34
7.6. Weitere Regeln betreffend Baulogistik	35
8. Hinweise betreffend das Anbringen von Werbung	36
8.1. Was fällt alles unter die Bewilligungspflicht?	36
8.2. Überblick Voraussetzungen für Bewilligung von Reklame während WEF-Jahrestreffen	37
9. Übersicht anfallende Gebühren und Abgaben	39
9.1. Reguläre Gebühren und Abgaben für rechtzeitige Anmeldungen bis zum 15. Oktober 2026	39
9.2. Bedingungen für nachträgliche Anmeldungen nach dem 15. Oktober 2026	40
9.3. Rückzugsgebühren	41
10. Beheizung von Temporärbauten	41

11. Informationen zur Baustellen-Signalisation.....	41
12. Regeln zur Schneeräumung	42
13. Hinweise zu Parkierungsmöglichkeiten für Bauende.....	42
14. Hinweise zur Abfallentsorgung.....	43
14.1. Allgemeines	43
14.2. Öffnungszeiten Kehrichtmehrzweckanlage (KMA), Clavadelerstrasse 4	45
14.3. Standorte öffentliche Recycling-Sammelstellen.....	45
14.4. Abfallkalender	46
15. Kontaktpersonen und nützliche Links	46
15.1. Kontaktpersonen	46
15.2. Nützliche Links	46

1. Einleitung

1.1. Allgemeines zur Einführung des Logistikkonzepts

Die Gemeinde Davos darf seit über 50 Jahren Gastgeber für das Jahrestreffen des World Economic Forum (nachfolgend: WEF) sein. Der internationale Grossanlass hat sich in den letzten Jahren auf etliche Nebenanlässe ausgedehnt, die in temporär umgenutzten Ladenlokalitäten und Temporärbauten stattfinden. Diese Zunahme an Aktivitäten beansprucht das Verkehrssystem der Gemeinde vor, während und nach dem Jahrestreffen stark. Das u.a. mit den zahlreichen zusätzlichen Veranstaltungslokalitäten zusammenhängende grosse Verkehrsaufkommen zusammen mit ausserordentlich grossen Schneefällen im Jahr 2018 brachten die Ortschaft an ihre Kapazitätsgrenzen und machten deutlich, dass eine weitere Durchführung des Jahrestreffens in Davos in der gegebenen Grösse nur mittels Einführung von strikten Regeln möglich ist. Das heutige Baubewilligungs- und Logistikkonzept wurde vor diesem Hintergrund entworfen und wird seit dem Jahrestreffen 2019 erfolgreich angewendet. Ziel der Gemeinde Davos ist dabei, neben diversen gewerblichen Interessen in erster Linie den Bedürfnissen der Davoser Bevölkerung sowie der Gäste (Touristinnen und Touristen) gerecht zu werden. Daraus ergeben sich folgende drei Leitplanken für das Konzept:

- **Beschränkung der Auf- und Abbauezeit:**
 - Die temporären Bauprojekte dürfen grundsätzlich nur während maximal zwei Wochen vor dem Jahrestreffen aufgebaut werden und müssen spätestens 1 Woche nach dem Jahrestreffen abgebaut sein.
 - An **Sonntagen** herrscht ein striktes Bauverbot. An **Samstagen** darf nur bis 16:00 Uhr gebaut werden.
- **Organisation und Koordination eines Verkehrsdienstes** während der Auf- und Abbauezeit durch die Gemeinde mit dem Ziel, neben der Regelung des Bauverkehrs v.a. für eine ungehinderte Durchfahrt des öffentlichen Verkehrs sowie für eine sichere Lenkung der Fussgänger um die Baustellen herum zu sorgen.
- **Kostenneutralität:** Die im Zusammenhang mit dem neuen Konzept entstehenden Aufwände werden gemäss dem Verursacherprinzip den Gesuchstellenden verrechnet und nicht aus dem allgemeinen Haushalt (Steuergelder) bezahlt.

Vorliegender Leitfaden soll das geltende Konzept den Gesuchstellenden im Detail erklären, damit dieses weiterhin einwandfrei umgesetzt werden und die Gemeinde Davos dadurch weiterhin Gastgeberin für das WEF bleiben kann.

1.2. Nützliche Dokumente

Der vorliegende Leitfaden enthält sämtliche relevanten Vorgaben im Detail. Für einen Überblick über sämtliche *Anpassungen und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr* wird auf das entsprechende [Merkblatt](#) auf unserer Webseite verwiesen. Die *rechtlichen Grundlagen* befinden sich im [Reglement TP WEF \(DRB 60.10\)](#).

2. Anwendungsbereich Baubewilligungs- und Logistik-Konzept WEF

2.1. Allgemeines zur Bewilligungs- und Meldepflicht von temporären Vorhaben für das WEF-Jahrestreffen

Der vorliegende Leitfaden ist anwendbar für **alle bewilligungspflichtigen Vorhaben**, die anlässlich des WEF-Jahrestreffens umgesetzt werden sollen. Es ist deshalb wichtig, zu verstehen, welche Projekte einer Baubewilligungspflicht unterliegen.

Grundsatz = Baubewilligungspflicht // Ausnahme = Keine Baubewilligung notwendig

Immer baubewilligungspflichtig (Standardfälle)	- das Erstellen von freistehenden Temporärbauten sowie Anbauten von bestehenden Gebäuden (unabhängig von der Grösse, d.h. auch Kleinstbauten); - bauliche/visuelle Veränderung der Fassade von bestehenden Gebäuden - jedes Anbringen von Reklame (als Reklame gilt bereits die Beschriftung der Ladenlokalität mit dem Schriftzug des temporären Nutzers) - die Umnutzung von Räumlichkeiten zu einem neuen Zweck (= Zweckänderung, z.B. Umnutzung eines Büros oder einer Ladenlokalität zu einer Event-Location oder Umnutzung eines Clubs/Restaurants in ein Büro / Konferenzraum).
Weitere Gründe für eine Baubewilligungspflicht	Eine Bewilligungspflicht kann sich auch dann ergeben, wenn keiner der oben genannten Regelfälle eines bewilligungspflichtigen Vorhabens geplant ist (d.h. keine temporäre Baute und keine Umnutzung, sondern z.B.: ein das Jahr über als Büro genutzter Raum wird von einem WEF-Partner als Büro genutzt, d.h. der Zweck bleibt unverändert), aber dennoch feuerpolizeilich relevante bauliche Veränderungen im Innenraum oder eine feuerpolizeilich relevante veränderte Nutzung damit verbunden sind wie z.B.: Grundrissveränderungen (einziehen von temporären Wänden, d.h. z.B. aus einem grossen Büroraum werden drei kleinere Büroräume) - höhere Personenbelegung als bei regulärer Nutzung (z.B. ein nur für eine bestimmte Anzahl Leute zugelassener Club wird während dem WEF plötzlich regelmässig von einer grösseren Menschenmenge besucht) - Verschliessung/Veränderung oder Behinderung von bestehenden Fluchtwegen und/oder Türen (z.B. durch unsachgemässe Veränderung der Einrichtung wie z.B. unsachgemässe Konferenzbestuhlung)

Keine Baubewilligung notwendig? >> Anzeigepflicht!

In sehr seltenen Fällen kann die Baubewilligungspflicht entfallen (keinerlei bauliche Veränderungen und/oder logistische Aufwände und gleichzeitig keine feuerpolizeilich relevante Veränderung). Dieser Sachverhalt muss aber mit dem Bauamt vorgängig abgeklärt werden. So sind nämlich sämtliche Zweckänderungen anzeigepflichtig (**Anzeigepflicht** gemäss Art. 40a KRVO). Die Baubehörde prüft anschliessend, ob wirklich keine Baubewilligungspflicht besteht. Achtung: Die Eingabefrist ist im Fall einer Bewilligungspflicht nur durch ein entsprechendes rechtzeitig eingereichtes Baugesuch eingehalten, nicht bereits durch eine blosse Anzeige.

2.2. Kern- und Aussenbereich

Die Gemeinde Davos wendet ein klar strukturiertes, durch strikt einzuhaltende Eingabefristen geprägtes Baubewilligungsverfahren an, koordiniert die Bautätigkeiten übergeordnet und organisiert einen Verkehrsdienst. Die Gesuchstellenden leisten der Gemeinde Davos im Gegenzug für diese Dienstleistung Abgaben und Gebühren. Die umfassende Anwendung dieses Konzepts rechtfertigt sich aber nur bei denjenigen Bauprojekten, die überhaupt eine Koordination von Seiten der Gemeinde verursachen und/oder von der Koordination und Organisation (Verkehrsfluss auf Promenade und Talstrasse) zumindest indirekt profitieren. Aus diesem Grund wurde das Gebiet der Gemeinde Davos in zwei verschiedene *Bewilligungsbereiche*, nämlich einen *Kern-* und einen *Aussenbereich* unterteilt.

Für die temporären **Bauprojekte im Kernbereich** gelten alle auf den folgenden Seiten erläuterten Regeln vollumfänglich.

Temporäre Bauprojekte im Aussenbereich sind genauso bewilligungspflichtig, es gelten aber die folgenden Erleichterungen:

- Der Bewilligungsprozess verläuft nur einstufig (kein Nachreichen eines Betriebskonzepts).
- Die Fristen werden nur als Ordnungsfristen gehandhabt (eine verspätete Eingabe wird behandelt, sofern dies organisatorisch noch möglich ist, eine rechtzeitige Behandlung ist aber auch hier nur bei rechtzeitiger Eingabe garantiert).
- Es fällt neben der Bewilligungsgebühr einzig im Falle von Nutzung öffentlichen Grundes eine reduzierte zusätzliche Gebühr an.

Andere Vorschriften, wie insbesondere auch die Vorschriften in Bezug auf den Endnutzer gelten auch für temporäre Bauprojekte im Aussenbereich. Für eine detaillierte Information ist das [Reglement TP WEF](#) zu konsultieren (DRB 60.10).

Ein Plan mit der Darstellung des Kern- und des Aussenbereichs befindet sich auf unserer Website und ist als [Plan Bewilligungsbereiche](#) zu finden. Die Gemeinde behält sich eine Anpassung des Planes an veränderte Umstände von Jahr zu Jahr vor.

2.3. Sonderbedingungen für Eingabe von Foodtrucks

Das Aufstellen von Foodtrucks ist bewilligungspflichtig, unabhängig davon, ob dies auf Privatgrund oder öffentlichem Grund geplant ist. Es fällt aber nicht unter die gleich strengen Bedingungen wie das Aufstellen von anderen temporären Strukturen. Insbesondere gelten nicht die gleich strengen Fristen. Dies ist durch den erhöhten Bedarf an gastronomischen Angeboten begründet, zumal etliche bestehende Restaurants während den WEF-Jahrestreffen umgenutzt werden.

Für Foodtrucks – egal ob auf öffentlichem oder privatem Grund – muss bis spätestens 30. November das entsprechende Gesuch inklusive eines Gesuchs für Festwirtschaft eingereicht werden. Für Foodtrucks auf privatem Grund muss ein Baugesuch beim Hochbauamt eingereicht werden. Für Foodtrucks auf öffentlichem Grund im Zusammenhang mit WEF-Jahrestreffen ist einzig ein Gesuch betreffend Benützung öffentlicher Grund bei der Kanzlei zu stellen. Die Details sind in einem [Merkblatt](#) zusammengefasst.

Achtung: Diese erleichterten Regeln gelten für klassische Foodtrucks, d.h. gastronomische Angebote ohne kommerzielle Werbung für Firmen. Sollte sich eine Firma mittels Foodtruck bewerben und präsentieren wollen, gelten sämtliche Fristen und Regeln gemäss Reglement TP WEF.

3. Weitere notwendige Bewilligungen

3.1. Allgemeines

Zu beachten ist, dass zur Realisierung eines temporären Bauprojektes in aller Regel mehr als eine kommunale Baubewilligung benötigt wird. Auf der Eingabe-Plattform für die WEF-Baugesuche wird, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf die wichtigsten zusätzlich notwendigen Bewilligungen (z.B. Feuerpolizei, kantonales Tiefbauamt, Festwirtschaftsbewilligung) hingewiesen. Ebenso befindet sich eine Auflistung im Reglement TP WEF. Es liegt aber an der gesuchstellenden Person selbst, sich zu erkundigen, welche spezifischen zusätzlichen Bewilligungen für ihr Vorhaben tatsächlich notwendig sind.

3.2. Notwendigkeit einer Festwirtschaftsbewilligung

Auf kommunaler Ebene ist unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich zur Baubewilligung eine [Festwirtschaftsbewilligung](#) notwendig:

- entgeltliche Abgabe von Lebensmitteln und/oder
- öffentliche Veranstaltung

Keine Festwirtschaftsbewilligung braucht somit, wer eine private Veranstaltung durchführt und gleichzeitig Lebensmittel gratis abgibt.

Achtung: Auch ein **bestehendes Restaurant** mit eigener Gastwirtschaftsbewilligung braucht eine temporäre Festwirtschaftsbewilligung, sofern der Event mit einem fremden Caterer durchgeführt wird.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass jeden, "der mit Lebensmitteln umgeht", zusätzlich eine **Meldepflicht beim kantonalen Amt für Lebensmittel** trifft (vgl. Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [LGV; SR 817.02]). Ein entsprechendes Meldeformular befindet sich auf Homepage des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden unter www.alt.gr.ch.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit führt während dem WEF-Jahrestreffen Kontrollen zur Einhaltung der Hygienevorschriften durch. Die Kontrollen sind jederzeit zu dulden.

4. Bewilligungsfähigkeit: wichtigste materielle Voraussetzungen

4.1. Einschränkungen in Bezug auf die Endnutzung

4.1.1. Definition : Wer gilt als Endnutzer?

Jedes Unternehmen, welches die betroffene Lokalität für eigene Zwecke (z. B. als Veranstalter oder Gastgeber) und nicht lediglich als Gast nutzt, gilt als Endnutzer. Eindeutige Anzeichen hierfür sind unter anderem die Bereitstellung eigener Räumlichkeiten und Werbeflächen (im Innen- oder Außenbereich) für diese Firma.

Diese Situation ist von reinem Sponsoring zu unterscheiden, sofern der Sponsor ausschließlich als Geldgeber auftritt und keine Vorteile oder Nutzungsrechte erhält, die denen eines registrierten Endnutzers entsprechen.

4.1.2. Überblick zu den Endnutzer-Regeln

Regel	Details
Verpflichtung zur Angabe eines Endnutzers	Im Baugesuch ist zwingend anzugeben, für welchen Endnutzer das temporäre Projekt erstellt wird. Das bedeutet: Wer am 15. August noch keinen bewilligungsfähigen Endnutzer gefunden hat, kann das Projekt nicht eingeben. Wem der eingegebene Endnutzer abspringt, kann diesen nicht nachträglich durch einen neuen ersetzen.
Regeln für den Fall von mehreren gemeinsamen Nutzern (« shared locations »).	Im Baugesuch können mehrere Endnutzer pro Projekt angegeben werden. Soll das Projekt von mehreren Endnutzern genutzt werden, <i>müssen zwingend sämtliche Nutzer im Baugesuch angegeben werden</i> , ansonsten unerlaubte Drittnutzung vorliegt (siehe sogleich).
Reduktion auf bestimmte Endnutzer-Kategorien	Baubewilligungen für temporäre WEF-Bauprojekte werden nur für bestimmte Endnutzerkategorien erteilt (vgl. nachfolgende Tabelle und Art. 10a Reglement TP WEF).
Verbot von Drittnutzungen	Die temporären Bauprojekte werden nur zur eigenen Nutzung durch die angemeldeten Endnutzer bewilligt. Drittnutzungen durch nicht angemeldete Endnutzer sind untersagt.
Pflicht zur Werbung	Sämtliche angemeldete Endnutzer müssen aus Transparenzgründen nach aussen gut sichtbar beworben werden.

Endnutzer-Limitierung / fair-use-rule	Pro Endnutzer wird nur noch eine Baubewilligung ausgestellt (sog. Endnutzer-Limitierung oder «fair-use-Regel», da es darum geht, die beschränkten Plätze fair aufzuteilen). Die Präsenz eines Endnutzers in einer «shared location», d.h. die gleichzeitige Nutzung einer Lokalität mit anderen Endnutzern zählt als volle Präsenz und berechtigt nicht zu mehreren Nutzungen.
--	---

4.1.3. Zulässige Endnutzerkategorien und notwendige Nachweise

Endnutzerkategorie	Nachweis
offizielle Partner des World Economic Forum, welche am Jahrestreffen 2027 offiziell eingeladen sind	Kein Nachweis durch den Gesuchsteller notwendig. Einladungsbestätigung durch WEF, wird vom Bauamt direkt beim WEF eingeholt.
andere Organisationen, welche offiziell am Jahrestreffen 2027 eingeladen sind	Kein Nachweis durch die Gesuchstellerin notwendig. Einladungsbestätigung durch WEF, wird vom Bauamt direkt beim WEF eingeholt.
offizielle Vertretungen eines Landes	Sendungsschreiben: <i>Formvorschrift:</i> Sendungsschreiben muss zwingend von der jeweiligen in der Schweiz tätigen Botschafterin resp. dem jeweiligen in der Schweiz tätigen Botschafter persönlich unterzeichnet und entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sollte es vom betroffenen Land in der Schweiz keine Botschaft geben, braucht es einen offiziellen Brief der Regierung dieses Landes. <i>Inhalt:</i> Schreiben, welches bestätigt, dass es sich beim eingegebenen Projekt um eine offiziell vom betroffenen Land gewünschte und genutzte Repräsentation handelt. Es muss aus dem Schreiben ausserdem hervorgehen, dass die Botschaft die Regel verstanden hat, dass es nur <i>eine</i> Repräsentation pro Land geben kann und es muss in Kenntnis dieser Regel bestätigt werden, dass es sich beim betroffenen Projekt um diese eine Repräsentation handelt.
NGOs oder NPOs mit einer klar gemeinnützigen, nicht-wirtschaftlichen Ausrichtung Unter einer gemeinnützigen Ausrichtung wird beispielsweise die Widmung des Unternehmens einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, naturschützenden oder in anderer Weise wohltätigen Aufgabe verstanden	• Statuten • Jahresbericht • Finanzbericht • offiziell anerkannte Zertifizierung (Zewo oder gleichwertig) • Nachweis betreffend Steuerbefreiung aufgrund der Gemeinnützigkeit. • Registrierungsurkunde (Eintrag ins Handelsregister)

Bildungs- und Forschungsinstitute mit gemeinnützigem, nicht-wirtschaftlichem Zweck von mindestens nationaler Bedeutung	• Jahresbericht • Nachweis der Steuerbefreiung aufgrund des Non-Profit-Status“ • offiziell anerkannte Zertifizierung (z.B. ISO-Zertifizierungen) / Gütesiegel zum Nachweis der Qualität des Instituts
---	---

4.2. Limitierung der Höhe von Temporärbauten

Grundsätzlich gelten sämtliche materielle Vorschriften des Baugesetzes auch für Temporärbauten, wobei aufgrund des temporären Charakters nicht alle Bereiche gleich schwer gewichtet werden. Im Reglement TP WEF gibt es teilweise für temporäre WEF-Bauprojekte auch strengere Vorschriften. So ist für Temporärbauten zu beachten, dass diese nicht mehr als zwei Geschosse betragen dürfen.

5. Bewilligungsverfahren: Ablauf, Fristen und formelle Vorgaben

5.1. Ablauf Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für Vorhaben anlässlich von WEF-Jahrestreffens im Kernbereich (siehe Ziff. 2.2.) wird **zweistufig** abgewickelt.

In einem **ersten Schritt** muss ein **Gesuch um Baubewilligung** gestellt werden, welches nach Prüfung durch das Bauamt unter Vorbehalt der Genehmigung des rechtzeitig einzureichenden Betriebskonzepts mit Auflagen bewilligt wird. In einem **zweiten Schritt** hat die gesuchstellende Person ein detailliertes **Betriebskonzept** einzureichen. Das Betriebskonzept dient der Angabe von logistischen Details und damit zur Koordination der verschiedenen Bauvorhaben durch die Gemeinde. Es wird vom Gemeindelogistiker geprüft und vom Bauamt genehmigt.

Der detaillierte Verfahrensablauf ist in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Schritt	Beschreibung und Frist
Möglichkeit zur Vorprüfung von Bauprojekten	Insbesondere für den Fall, dass die Eingabe von neuen Bauprojekten geplant ist oder grössere Anpassungen an bereits in Vorjahren eingegebenen Bauprojekten, wird den Gesuchstellenden empfohlen, sich möglichst früh für eine informelle Vorprüfung beim Bauamt zu melden.
Einreichen Gesuch um Baubewilligung / Bauinstallationsplan <i>durch die gesuchstellende Person</i>	<i>Pro Bauprojekt</i> ist ein elektronisches Baugesuch auszufüllen. Dieses umfasst auch alle Gesuche für sämtliche Teilvorhaben des betroffenen Projekts (Temporärbau, Umnutzung, Werbung). Die Baugesuche sind zwingend bis spätestens 15. August 2026 einzugeben. Die Eingabepattform wird anfangs Juli geöffnet. Es werden nur <i>rechtzeitig</i> über die auf der Gemeinde-Homepage zur Verfügung gestellte elektronische Plattform eingereichte Gesuche akzeptiert.

	Für die notwendigen Unterlagen vgl. nachfolgend Ziff. 5.3.
Erteilen von 125 Bewilligungen unter Vorbehalt Einreichen Betriebskonzept <i>durch die Bewilligungsbehörde</i>	Die eingehenden Gesuche werden auf ihre Vollständigkeit geprüft und nach den vordefinierten Selektionskriterien bewertet. Die 125 zur Verfügung stehenden Plätze für Umnutzungen und Temporärbauten werden denjenigen Projekten mit der höchsten Punktzahl zugewiesen. Ausgenommen von der Kontingentierung sind reine Werbeprojekte (im Detail siehe unten Ziff. 6). Die Bewilligungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die behördlichen Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, insbesondere unter Vorbehalt der Genehmigung eines nachträglich rechtzeitig einzureichenden Betriebskonzepts, formell bewilligt. Sämtliche Rückmeldungen durch das Bauamt betreffend den Status des Baugesuches erfolgen über die e-Bau-Plattform und nicht per E-Mail.
Einreichen des Betriebskonzepts <i>durch die gesuchstellende Person</i>	Unabhängig davon, ob die Bewilligung des Baugesuchs bereits erlassen werden konnte, muss das Betriebskonzept bis spätestens 15. Oktober 2026 eingereicht werden. Es ist zwingend die hierzu zur Verfügung gestellte elektronische Plattform zu verwenden. Diese wird voraussichtlich per 1. August 2026 geöffnet.
Bewilligung Betriebskonzept <i>durch die Bewilligungsbehörde</i>	Die Bewilligungsbehörde weist dem entsprechenden Bauprojekt spezifische Auf- und Abbautage sowie falls notwendig öffentliche Logistikflächen zu und bewilligt das Betriebskonzept. Gleichzeitig werden die anfallenden Abgaben und Gebühren erhoben und ggf. die Akkreditierungsscheine versendet (vgl. dazu Ziff. 9.). Erst mit der Bewilligung des Betriebskonzepts erfolgt die Baufreigabe.
Überwachung & Koordination der Umsetzung / Sanktionierung <i>durch die Bewilligungsbehörde</i>	Die Bewilligungsbehörde koordiniert die Bauprojekte und überwacht aktiv die Einhaltung der Auflagen (Brandschutz, Verkehr, Logistik). Im Falle der Nichteinhaltung der Auflagen werden entsprechende Sanktionen (Bussen) ausgesprochen. Werden klare logistische Engpässe beobachtet, führt dies zu Anpassungen, z.B. zu Einschränkungen in Bezug auf die Zuweisung von öffentlicher logistischer Fläche im Folgejahr. Bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt ein sofortiger Bau- oder Nutzungsstopp. Im Fall von wiederholten schweren Verstößen kann dies zum Entzug der Bewilligung für das gleiche Projekt am gleichen oder an einem anderen Ort im Folgejahr führen. Ausserdem ist die betroffene Lokalität nach zweimaligem schwerem Verstoß durch ein Projekt an diesem Ort für ein Jahr gesperrt.

5.2. Übersicht über die wichtigsten geltenden Fristen im Bewilligungsverfahren

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die wichtigsten geltenden Fristen im Baubewilligungsverfahren sowie die Konsequenzen deren Missachtung. Für die Fristen und Konsequenzen im Zusammenhang mit Rückzügen siehe Ziff. 9.3.

Frist	Schritt	Konsequenz verpasste Frist
15. August 2026	Eingabe Baugesuch inklusive Angabe des Endnutzers, Nachweise zum Endnutzer sowie Bauinstallationsplan sowie Visualisierung der Gebäudehülle im Zustand vor Weihnachten.	Verspätete Gesuche können nicht berücksichtigt werden (Nichteintreten)
15. Oktober 2026	Eingabe Betriebskonzept inkl. Angaben für die Akkreditierung von Fahrzeugen.	Das Betriebskonzept ist ein essenzieller Teil des Baugesuches. Wird diese Frist verpasst, erfolgt ein Nichteintreten auf das Baugesuch. Das Projekt kann nicht realisiert werden.
15. November 2026	Nach diesem Datum werden keine Ergänzungen zum Betriebskonzept mehr akzeptiert. Für nachgemeldete Fahrzeuge werden nur noch Tages-scheine am Checkpoint ausgestellt (vgl. im Detail: Ziff. 9.2.).	
30. November 2026	Eingabe Gesuch zur Erteilung einer Festwirtschaftsbewilligung Eingabe Gesuche für Foodtrucks r zusammen mit Gesuch für eine Festwirtschaftsbewilligung Eingabe des Layouts für Werbungen .	Eine zeitgerechte Behandlung bei Eingabe nach diesem Datum kann nicht garantiert werden. Wer das Layout zu spät einreicht, darf nur noch resp. muss eine unbeleuchtete Werbefläche von 2 m ² verwenden. Die Reklamegebühren bleiben gemäss den ursprünglichen Angaben im Baugesuch geschuldet.

5.3. Notwendige Unterlagen für das Baugesuch

Was?	Welche Projekte?
Aktueller amtlich vermasster Situationsplan im Massstab 1:500 (Katasterplan, Plangrösse max. A3 mit Richtigkeitsbescheinigung des Geometers), enthaltend: Parzellennummern und Grenzverlauf der Parzellen sowie Baulinien, mit rot eingezeichnetem Projekt und vermassten Grenz- und Gebäudeabständen	Grundsätzlich für alle Projekte obligatorisch. Wo sich im Aussenraum nichts räumlich verändert, sind die Grenzabstände nicht relevant, sondern nur die Parzellennummern und der Grenzverlauf der Parzellen. Erleichterung: Falls der eingereichte Plan ersichtlicherweise aus dem LIS stammt, ist kein Stempel eines Geometers notwendig.
Grundrisse aller (betroffenen) Geschosse im Massstab 1:100 mit vollständiger Vermassung, Angaben über Zweckbestimmung der Räume sowie über die Bodenflächen.	alle
Schnitte im Massstab 1:100 mit vollständigen Angaben über Stockwerk- und Gebäudehöhe sowie über die Geschosszahl	nur Temporärbauten und Umnutzungen mit Anbauten/Vorbauten
Fassadenpläne im Massstab 1:100 mit vollständigen Angaben über die Gebäudehöhen, sowie ersichtlicher Fassadenwerbung	alle
Bauinstallationsplan , enthaltend Grösse und Positionierung der benötigten privaten und/oder öffentlichen Logistikflächen sowie falls Kranen irgendeiner Art gebraucht werden Angabe, welche Kranart verwendet wird und wo diese positioniert wird	alle
Visualisierung der Gebäudehülle in der Version vor Weihnachten	nur Temporärbauten, welche einen Aufbau vor Weihnachten beantragen
Schriftliche Einwilligung Grundeigentümer	Alle, sofern Grundeigentümer nicht mit Gesuchsteller identisch ist.
Schriftliche Näherbaurechte von Nachbarn	Alle, falls Mindestgrenzabstände gemäss dem kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) zum Nachbargrundstück nicht eingehalten werden.
Sämtliche Nachweise gemäss Art. 10a Reglement TP WEF	alle, spezifische Unterlagen sind abhängig von der Endnutzerkategorie (siehe oben Ziff. 4.1.)
Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung (GVG) zusammen mit einem einfachen Brandschutzplan	alle (inklusive reine Reklameprojekte)
Kanalisationsgesuch für temporäre Anlagen (Gemeinde) mit Eingabeplan "Kanalisation" mit Situation, Auflistung Entwässerungsgegenstände, Bezeichnung Anschlussschächte, Leitungsverlauf, -durchmesser und -material	alle (falls kein Trinkwasser bezogen wird, ist das im Gesuch entsprechend anzugeben)
Gesuch für Strassenreklamen (Kanton)	alle, falls Reklame an einer Kantonsstrasse geplant ist (z.B. Promenade)

Gesuch für Näherbauten (Kanton)	alle, falls Projekte an einer Kantonsstrasse (z.B. Promenade)
--	---

5.4. WEF-Baugesuch: Hinweise zur korrekten Kategorisierung des eigenen Projekts

Für die Gesuchseingabe muss klar sein, welcher Projektart das Vorhaben zuzuordnen ist. Grundsätzlich wird zwischen folgenden **drei Projektarten** unterschieden:

Projektart	Beschreibung	Beispiel
Temporärbau	Ein «auf freier Wiese» stehender temporärer Bau. Es ist damit grundsätzlich keine (oder nur eine sehr untergeordnete) Umnutzung verbunden.	
Umnutzung mit Anbau/Vorbau	Es wird eine bestehende Lokalität umgenutzt zu einem Event-Lokal. Zusätzlich wird der Eingangsbereich mit einer temporären Vorbaute vergrössert oder durch eine Anbaute ein zusätzlicher Raum geschaffen. Der Anteil der Umnutzung ist aber grösser/bedeutsamer.	
Reine Umnutzung	Ein Ladenlokal wird umgenutzt, die Fassade wird umgestaltet, es wird dadurch aber keinerlei zusätzlicher Raum geschaffen.	

Zu jeder Projektart hinzu kommt in der Regel noch Reklame/Fassadenwerbung. Diese ist zusammen mit dem Hauptprojekt einzugeben.

Auf der e-Bau-Plattform für WEF-Baugesuche stehen in der Rubrik Projektart aus technischen Gründen nicht dieselben Kategorien wie oben aufgeführt, sondern folgende Optionen zur Verfügung:

Bauten ⓘ

☐ Temporärbau ⓘ

☐ Umnutzung ⓘ

☐ Reklame / Fassadenwerbung ⓘ

Die Kategorie Temporärbau ist selbstredend dann anzukreuzen, wenn ein eigentlicher Temporärbau geplant ist, aber auch dann, wenn zu der Umnutzung hinzu ein Anbau/Vorbau geplant ist. Durch ankreuzen von «Temporärbau» erscheinen in der Folge im e-Baugesuch die korrekten weiteren Fragen, welche im Fall einer reinen Umnutzung obsolet sind, wie z.B. Energieträger, Bauweise etc.

Achtung: Das Betriebskonzept ist technisch gesehen ein *Nachfolgegesuch* zum Baugesuch und basiert auf den dort eingegebenen Daten. Nur wer sein Projekt im Baugesuch korrekt als Umnutzung (oder Umnutzung mit Anbau/Vorbau) angegeben hat, erhält im Betriebskonzept beispielsweise die Option, am Samstag nach dem WEF abzubauen (dieser Tag steht reinen Temporärbauten nicht zur Verfügung). Oder: nur wer sein Projekt im Baugesuch korrekt als Temporärbau angegeben hat, erhält im Betriebskonzept die Möglichkeit, vor Weihnachten aufzubauen, etc. Es ist deshalb von essenzieller Bedeutung, die Auswahl korrekt zu treffen. Bei Unsicherheiten empfehlen wir vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Bauamt.

Die folgende Tabelle veranschaulicht, was sie in welchem Fall auf der e-Bauplattform ankreuzen müssen:

Projektart	Anzukreuzen im e-Baugesuch
Temporärbau (mit Werbung)	Temporärbau (plus Reklame) Bauten ⓘ ☒ Temporärbau ⓘ ☐ Umnutzung ⓘ ☒ Reklame / Fassadenwerbung ⓘ
Umnutzung mit Anbau/Vorbau (mit Werbung)	Umnutzung und Temporärbau (plus Reklame) Bauten ⓘ ☒ Temporärbau ⓘ ☒ Umnutzung ⓘ ☒ Reklame / Fassadenwerbung ⓘ
Reine Umnutzung (mit Werbung)	Umnutzung (plus Reklame) Bauten ⓘ ☐ Temporärbau ⓘ ☒ Umnutzung ⓘ ☒ Reklame / Fassadenwerbung ⓘ
Reines Werbeprojekt (Billboards, Fremdwerbung)	Reklame / Fassadenwerbung Bauten ⓘ ☐ Temporärbau ⓘ ☐ Umnutzung ⓘ ☒ Reklame / Fassadenwerbung ⓘ

6. Kontingentierung

6.1. Hintergrund

Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass die Gemeinde jährlich rund 15-20 mehr Baugesuche erreichen als im jeweiligen Vorjahr (Tendenz zunehmend). Die Attraktivität der WEF-Jahrestreffen ist ebenfalls steigend, weshalb für das WEF 2027 bei gleichem Fortgang über 200 Gesuche zu erwarten wären.

Dank jährlicher Verschärfungen von materiellen und formellen Vorgaben im Baubewilligungsprozess und logistischen Verbesserungen beim Auf- und Abbau konnten die bisher bereits sehr hohe Anzahl an Projekten jeweils noch knapp zufriedenstellend bewältigt werden. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass während den Auf- und Abbauzeiten seit Jahren kein Schnee mehr gefallen ist, dies aber jederzeit wieder ändern kann. Die örtlichen Kapazitäten (Möglichkeiten der Abfertigung der eintreffenden LKWs und Lieferwagen am Checkpoint, Vergabe von Logistikflächen in engen Strassenverhältnissen) ebenso wie die Kapazitäten der Bewilligungsbehörden werden durch die jeweils sehr hohe Anzahl an Gesuchen sehr stark strapaziert. Hinzu kommt eine sehr starke Beanspruchung der Infrastrukturen (Verkehr und Unterkünfte) während der WEF-Jahrestreffen, auf welche die deutlich über 100 Präsenzen von Firmen, Ländern und NGOs/Bildungsinstituten in unmittelbarer Nähe des Kongresses einen direkten Einfluss ausüben, zumal jede dieser Präsenzen potenziell viel und teilweise auch zusätzliches Publikum anzieht und von Personal betrieben werden und mehrmals täglich beliefert werden muss.

Allein durch allgemein verschärfende Massnahmen im Baubewilligungsprozess und weitere logistische Verbesserungen können diese durch die erwartete Zunahme an Projekten weiter zunehmenden Probleme nicht mehr gelöst werden. Vielmehr ist nun der Zeitpunkt erreicht, in dem der Kleine Landrat seine Verantwortung, die temporären Bauprojekte und die damit zusammenhängenden Auswirkungen und Emissionen in einem vertretbaren Mass zu halten, durch Einführung einer zahlenmässigen Obergrenze wahrzunehmen.

6.2. Umsetzung (Überblick)

Konkret wird die Kontingentierung wie folgt umgesetzt:

Thema	im Detail
Von der Kontingentierung erfasste Projekte	Kontingentiert werden grundsätzlich sämtliche im Bewilligungsbe- reich geplanten Temporärbauten und Umnutzungen. Nicht darunter fallen vom WEF selber eingegebene temporäre Pro- jekte sowie reine Reklameprojekte. Wichtig: Lagerzelte/Container werden zum jeweiligen dazugehöri- gen Hauptprojekt hinzugezählt. (zur Eingabe vgl. Merkblatt FAQ Ziff. 7.6)
Was gilt als ein Projekt	Als ein Projekt gilt grundsätzlich eine in sich verbundene Lokalität (mit oder ohne Anbau), welche nach aussen als ein Projekt «ge- branded» wird und vom gleichen Gesuchsteller / von der gleichen Eventfirma für den/die gleichen Endnutzer umgesetzt wird (für mehr Details siehe Merkblatt FAQ Ziff. 4.1. und 7.6.)

Obergrenze insgesamt	WEF-Jahrestreffen 2027: Es werden nur noch 125 Umnutzungen oder Temporärbauten innerhalb des Bewilligungsbereiches bewilligt. WEF- Jahrestreffen 2028: Es wird – Stand heute – eine weitere Reduktion von 5% angestrebt. WEF-Jahrestreffen 2029: Weitere Reduktion nur, falls sich zeigt, dass der Zielzustand noch nicht erreicht ist.
Obergrenzen pro Logistikzone am WEF 2027	Zone B: 24 Projekte (selbe Anzahl wie im Vorjahr) Zone C: 18 Projekte (selbe Anzahl wie im Vorjahr) Zone D: 30 Projekte (minus 3 Projekte im Vergleich zum Vorjahr) Zone E: 36 Projekte (minus 4 Projekte im Vergleich zum Vorjahr)
Auswahlprozess	Wird die Obergrenze in einer Zone durch die rechtzeitig und vollständig eingereichten Gesuche überschritten, werden die Gesuche resp. Projekte gestützt auf vorgegebene Kriterien (primäre Selektionskriterien) bewertet und die zur Verfügung stehenden Plätze werden den Gesuchstellern/Projekten in der Reihenfolge ihrer Punktzahl vergeben. Stehen sich mehrere Projekte mit gleicher Punktzahl gegenüber erfolgt eine zweite Bewertung gestützt auf sogenannte sekundäre Selektionskriterien. Bei weiterhin gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
Primäre Selektionskriterien	In der ersten Runde werden die Projekte nach den folgenden Kriterien bewertet: • Vollständigkeit und die Qualität der Eingabe • Bussenleumund aus dem Vorjahr in Bezug auf das konkrete Projekt • Frage, ob es sich um einen eingeladenen Endnutzer handelt (Endnutzer, welche vorweisen können, dass sie ohnehin am WEF-Jahrestreffen eingeladen wären, erhalten eine höhere Punktzahl) • Zeitpunkt der Eingabe (Gesuche, welche vor dem 25. Juli eingereicht werden, erhalten eine höhere Punktzahl) Die beiden letztgenannten Kriterien werden dabei deutlich weniger hoch gewichtet als die ersten beiden Kriterien.
Sekundäre Selektionskriterien	Sollte es wegen Punktegleichstand zu einer zweiten Bewertungsrunde kommen, werden folgende Kriterien bewertet: • Logistischer Impact des Projekts • Nachhaltigkeit und Innovation

6.3. Bewertungskriterien im Detail (Bewertungsmatrix)

Primäre Selektionskriterien:

Kriterium	Situation	Bewertung	Gewichtung
Vollständigkeit und Qualität der Eingabe	Gesuch ist vollständig und qualitativ einwandfrei eingegeben, es sind keinerlei Nachfragen notwendig	5 Pluspunkte	20%
	Gesuch ist vollständig eingegeben, einzelnes muss noch geklärt werden, Anruf oder E-Mail genügt.	3 Pluspunkte	
	Gesuch ist nicht vollständig eingegeben, es muss eine Nachfrist gesetzt werden.	0 Punkte	
Bussenfreiheit	Gleiche für die Umsetzung verantwortliche Personen (Gesuchsteller/Agentur und/oder Projektleitung) wie im Vorjahr gibt für den gleichen Endnutzer wie im Vorjahr ein Projekt ein. Im Zusammenhang mit diesem Projekt wurden im Vorjahr keine Bussen erteilt.	5 Pluspunkte	50%
	Ein aus dem Vorjahr bekannter Gesuchsteller (Agentur/Projektleitung) gibt ein Projekt für einen aus dem Vorjahr bekannten Endnutzer ein. Weder dem Gesuchsteller (Agentur/Projektleitung, im Zusammenhang mit anderen Projekten) noch dem Endnutzer wurden im Vorjahr Bussen auferlegt.	3 Pluspunkte	

	Ein aus dem Vorjahr bekannter Gesuchsteller (Agentur/Projektleitung) gibt ein Projekt für einen neuen Endnutzer (kein Projekt im Vorjahr) ein. Dem Gesuchsteller (Agentur/Projektleitung) wurden im Vorjahr (im Zusammenhang mit anderen Projekten) keine Bussen auferlegt.	3 Pluspunkte
	Ein neuer Gesuchsteller (Agentur/Projektleitung) reicht ein Projekt für einen aus dem Vorjahr ebenfalls unbekannten Endnutzer	0 Punkte (neutrale Wertung)
	Ein neuer Gesuchsteller (Agentur/Projektleiter) reicht ein Projekt für einen aus dem Vorjahr bekannten, bussenfreien Endnutzer ein.	
	Ein aus dem Vorjahr bekannter Gesuchsteller (Agentur/Projektleitung), welchem im Zusammenhang mit anderen Projekten mind. 1 Busse auferlegt wurde, reicht ein Projekt für einen aus dem Vorjahr bekannten und bussenfrei gebliebenen Endnutzer ein.	

	Gleiche für die Umsetzung verantwortliche Person (Gesuchsteller/Agentur und/oder Projektleitung) wie im Vorjahr gibt für den gleichen Endnutzer wie im Vorjahr ein Projekt ein. Im Zusammenhang mit diesem Projekt wurden im Vorjahr Bussen erteilt. Ein aus dem Vorjahr bekannter Gesuchsteller (Agentur/Projektleitung) gibt ein Projekt für einen aus dem Vorjahr bekannten Endnutzer ein. Dem Endnutzer wurde im Vorjahr eine Busse in eigener (Mit-)Verantwortung erteilt. Ein neuer Gesuchsteller (Agentur/Projektleitung) gibt ein Projekt für einen aus dem Vorjahr bekannten Endnutzer ein. Dem Endnutzer wurde im Vorjahr eine Busse in eigener (Mit-)Verantwortung erteilt.	Strafpunkte je nach Schwere des Verstosses -1 geringer Verstoss - 2 geringer bis mittelschwerer Verstoss -3 mittelschwerer Verstoss -4 mittelschwerer bis schwerer Verstoss -5 schwerer Verstoss	
Endnutzerkategorie (Erzeugung von zusätzlicher Infrastruktur-Belastung)	Eingeladene WEF-Partner oder Firmen oder Länder, dessen Regierungsoberhaupt eingeladen ist oder NGOs / Bildungsinstitute, deren CEO's eingeladen sind (Achtung diese Pluspunkte gibt es nur, wenn Einladung im Zeitpunkt der Deadline schon feststeht und vom WEF bestätigt werden kann)	5 Pluspunkte	20%

	Länder / NGOs / Bildungsinstitute, bei denen der Einladungsstatus am Tag der Eingabefrist unklar ist oder bei denen dieser nicht gegeben ist	1 Pluspunkt	
Zeitpunkt der Eingabe	25. Juli	5 Pluspunkte	10%
	Nach dem 15. August	Keine Annahme mehr	
Maximale Punktzahl		18	4

Bewertung: pro Kriterium sind 5 Punkte möglich:

- 5 = sehr gut erfüllt
- 4 = gut erfüllt
- 3 = genügend erfüllt = -1
- 2 = ungenügend erfüllt
- 1 = schlecht erfüllt

Bewertung beim Kriterium Bussenfreiheit:

- 5 = sehr gut erfüllt
- 3 = gut erfüllt
- 0 = neutrale Wertung
- -1= mit leichten Mängeln erfüllt
- -2= ungenügend erfüllt
- -3= deutlich ungenügend erfüllt
- -4= schlecht erfüllt
- -5 = sehr schlecht erfüllt

Nachdem jedem bis zum 15. August eingegebenen Projekt diese Punkte zugewiesen worden sind, werden diese in der Reihenfolge ihrer Punktzahl auf die jeweiligen Zonen verteilt. Sollte zwischen gleichwertigen Gesuchen entschieden werden müssen, kommen folgende **sekundäre Selektionskriterien** zum Zug:

Kriterium	Situation	Bewertung	Gewichtung
logistischer Impact durch Beanspruchung von öffentlichem Grund	Projekt braucht nur private Logistikfläche	5 Pluspunkte	70%
	Projekt braucht öffentliche Logistikfläche. Diese liegt aber nicht auf der Promenade. Ausserdem wird die öffentliche Logistikfläche nicht durch einen Baukran/Pneukran/LKW-Kran benutzt.	4 Pluspunkte	
	Projekt braucht öffentliche Logistikfläche. Diese liegt aber nicht auf der Promenade. Die öffentliche Logistikfläche wird aber durch einen Baukran/Pneukran/LKW-Kran benutzt.	3 Pluspunkte	
	Projekt braucht öffentliche Logistikfläche. Diese liegt auf der Promenade. Die öffentliche Fläche wird aber nicht durch einen Baukran/Pneukran/LKW-Kran benutzt.	2 Pluspunkte	
	Projekt braucht öffentliche Logistikfläche. Diese liegt auf der Promenade. Die öffentliche Logistikfläche wird durch einen Baukran/Pneukran/LKW-Kran benutzt.	1 Pluspunkt	
	Teilnahme Projekt Logistik auf der Schiene	1 Pluspunkt	
	Teilnahme Projekt Green Share	0.5 Pluspunkte	
	Teilnahme an einem anderen, mit Green-Share oder Logistik-auf-die-Schiene vergleichbaren Projekt.	0.5 bis 1 Pluspunkte	
Nachhaltigkeitspunkte Bei diesem Kriterium können pro erfülltes Element Punkte kumulativ gesammelt werden. Der Nachweis muss von den Gesuchstellern selber in genügender Weise erbracht werden. Maximal sind 10 Punkte möglich	Die für die Gebäudehülle (resp. Fassadenverkleidung) verwendeten Materialien sind mehrheitlich erneuerbar (2 Punkte)	2 Pluspunkte	30%
	oder		
	mindestens kreislauffähig (1 Punkt)	1 Pluspunkt	
	Die für die Gebäudehülle Gebäudehülle (resp. Fassadenverkleidung) verwendeten Elemente wurden bereits in den Vorjahren benutzt:	2 Pluspunkte	
	Wiederverwendung seit zwei und mehr Jahren	1.5 Pluspunkte	
	Wiederverwendung seit 1 Jahr	1 Pluspunkt	

	oder können und sollen nachweisbar im Folgejahr potenziell wiederverwendet werden.		
	Projekt kommt ohne Vorbauten und Anbauten aus (d.h. reine Umnutzung).	4 Pluspunkte	
	Teilnahme an einem die Nachhaltigkeit fördernden Projekt in direktem Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau und der Nutzung des Projekts (z.B. Logistik auf die Schiene, Green-Share oder vergleichbare Initiativen)	1 Pluspunkt pro Projekt, max. 3 Pluspunkte	
	Beitrag an die Bevölkerung von Davos ausserhalb des WEF-Jahrestreffens (bei Umnutzungen z.B. erfüllt, wenn betroffene Lokalität an der Promenade ganzjährig vermietet und öffentlich zugänglich ist)	je nach Einschätzung des Nutzens für die Gesamtbevölkerung max.3 Pluspunkte	
Maximal mögliche Punktzahl		15	

7. Das Logistik-Konzept

7.1. Das Konzept kurz erklärt

Zuweisung von öffentlichen Logistikflächen: In Davos herrschen enge Verhältnisse auf den Strassen, insbesondere im Ortskern, wo erfahrungsgemäss auch am meisten Fahrnisbauten aufgestellt und Ladenlokale umgenutzt werden. Die Bau-Logistik darf auf öffentlicher Fläche deshalb nur auf von der Gemeinde speziell hierfür zugewiesenen Bereichen, d.h. auf den sogenannten **öffentlichen Logistikflächen**, abgewickelt werden. Der entsprechende Bedarf ist von den Gesuchstellenden mittels **Betriebskonzept** anzugeben.

Für die Benutzung von öffentlichen Logistikflächen wird pro Tag eine **Gebühr** von Fr. 650.00 verrechnet (sog. Gebühr Nutzung öffentliche Logistikflächen). Bei Bauprojekten, für deren Bautätigkeiten (nur) private Fläche benötigt wird, fällt eine reduzierte Gebühr von Fr. 350.00 pro Bautag, das heisst pro Tag an dem am Projekt hör- und sichtbar gearbeitet wird (inklusive baulicher Güterumschlag), an (sog. Abgabe Verkehr und Logistik).

Akkreditierungsscheine für Fahrzeuge: Die jeweilige öffentliche Logistikfläche darf nur von für diese Fläche akkreditierten Fahrzeugen benutzt werden. Zudem darf sie nur an denjenigen Tagen benutzt werden, die mittels Bewilligung des Betriebskonzepts genehmigt wurden. Die benötigte Anzahl Akkreditierungsscheine für Fahrzeuge muss im Betriebskonzept angegeben werden. Die Akkreditierungsscheine sind innerhalb der eigenen Fahrzeugflotte eines Projekts **übertragbar**. Die Gemeinde stellt die Akkreditierungsscheine den Gesuchstellenden gestützt auf die Angaben im Betriebskonzept gegen Gebühr (Fr. 500.00 pro Schein) aus. Auf den Akkreditierungsscheinen sind

u.a. die anzufahrende Baustellen-Adresse, Nummer und Position der Logistikfläche sowie die Tage, an denen die Logistikfläche benutzt werden darf, aufgeführt. Die Scheine sind von den Transporteurinnen und Transporteuren stets mitzuführen und sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

Wer seine Baulogistik nur auf **privatem Grund** abwickelt, muss seine Fahrzeuge nicht akkreditieren lassen.

Kontrolle durch Checkpoint und Stichkontrollen: Mittels eines Checkpoints eingangs Davos, einem mobilen Checkpoint (vgl. Ziff. 7.2.2) sowie Stichkontrollen vor Ort werden die Akkreditierungsscheine geprüft. Auf diese Weise wird kontrolliert, ob die öffentlichen Logistikflächen tatsächlich nur an den angemeldeten Tagen benutzt werden. Während der WEF-Event-Woche (Jahrestreffen) ist der Checkpoint nicht in Betrieb. Akkreditierungen sind für diese Zeit nicht notwendig, hingegen bestehen in dieser Zeit **Einschränkungen betreffend Anlieferungen** (vgl. Ziff. 7.4).

7.2. Checkpoint-System und Akkreditierungsscheine

Die wichtigsten Regeln zum Akkreditierungs- und Checkpoint-System sind in den nachfolgenden Tabellen aufgelistet:

7.2.1. Akkreditierung

Wozu brauche ich Akkreditierungsscheine?	Die öffentliche Logistikfläche einer Baustelle darf nur mit Fahrzeugen angefahren werden, welche über einen Akkreditierungsschein verfügen. Jedes Fahrzeug, welches eine öffentliche Logistikfläche anfährt, muss deshalb zwingend mit einem Akkreditierungsschein ausgestattet sein.
Wann ist <i>keine</i> Akkreditierung notwendig?	• für die Anfahrt nur auf privatem Grund • für Transporte während der WEF-Eventwoche (vgl. aber Ziff. 7.4.).
Wer muss die Akkreditierungsscheine bestellen? Wie erfolgt die Bestellung?	Verantwortlich für die Akkreditierung ist die gesuchstellende Person. Die Angabe der Anzahl zu akkreditierende Fahrzeuge muss im Betriebskonzept erfolgen.
Welche Fristen gelten für die Bestellung der Akkreditierungsscheine?	Die Anzahl der benötigten Akkreditierungsscheine ist im Betriebskonzept, das heisst bis zum 15. Oktober anzugeben. Spätere Bestellungen werden nur unter erschwerten Bedingungen angenommen (vgl. dazu Ziff. 9.2).
Wieviel kostet ein Akkreditierungsschein?	Es wird ein Betrag von Fr. 500.00 pro Akkreditierungsschein berechnet, sofern dieser frist- und formgerecht, d.h. bis zum 15. Oktober mittels Betriebskonzept angemeldet wurde. Für spätere Anmeldung wird eine Verzugsgebühr von Fr. 100 pro Akkreditierungsschein erhoben (siehe im Detail Ziff. 9.2.).
Für welche Zeitdauer ist ein Akkreditierungsschein gültig?	Ein frühzeitig bestellter Akkreditierungsschein ist für die gesamte Auf- und Abbauphase gültig. Achtung: nach dem 15. November können nur noch Tagescheine gelöst werden. Diese sind, wie der Name schon sagt, nur für den jeweiligen Tag gültig und sind nicht übertragbar.

Wie viele Akkreditierungsscheine brauche ich?	Rechtzeitig beantragte Akkreditierungsscheine sind innerhalb der eigenen Fahrzeugflotte eines Projekts übertragbar. Achtung: Es muss dennoch eine genügend grosse Anzahl Akkreditierungsscheine bestellt werden, damit gewährleistet werden kann, dass jedes Fahrzeug bereits zum Zeitpunkt der Einfahrt in Davos (Checkpoint) über den korrekten Schein im Original verfügt, ansonsten ein Tagesschein im Wert von Fr. 600.00 gelöst werden muss (siehe Ziff. 9.2.). Ob die gesuchstellende Person, um dies zu gewährleisten, für jedes einzelne Fahrzeug, welches ihre Baustelle anfahren wird, einen eigenen Schein löst, oder sich so organisiert, dass sie die Scheine jeweils rechtzeitig übertragen kann, ist ihr überlassen.
Wie wird das Mitführen der Akkreditierungsscheine kontrolliert?	Eine erste Kontrolle findet am Checkpoint eingangs Davos Dorf statt. Vor Ort auf den Logistikflächen bei den Baustellen findet eine zweite Kontrolle durch den Verkehrsdienst und die Gemeindepolizei statt.
Was passiert, wenn ein Transporteur ohne Akkreditierungsschein am Checkpoint oder auf der Logistikfläche vorfährt?	Wer ohne Akkreditierungsschein vorfährt, muss am Checkpoint einen Tagesschein lösen. Tagesscheine kosten Fr. 600.00 und sind nur für einen Tag gültig. Achtung: kopierte Scheine sind nicht gültig. Werden Fahrzeuge mit kopierten Scheinen entdeckt, wird zusätzlich zur Verpflichtung, einen Tagesschein zu lösen, ein Bussenverfahren eingeleitet.
Was gilt, wenn ein und dasselbe Fahrzeug mehrere Baustellen anfährt?	Der Fahrer resp. die Fahrerin muss den passenden Schein für alle Baustellen mitführen. Wenn er oder sie am Tag X 10 verschiedene Baustellen anfährt, muss er oder sie entsprechend 10 verschiedene Akkreditierungsscheine mit sich führen. Anders ist für die Kontrollperson nicht ersichtlich, ob es sich um eine erlaubte und bezahlte Benutzung der öffentlichen Logistikfläche handelt oder nicht. Wird ohne Akkreditierungsschein vorgefahren wird die gesuchstellende Person des betroffenen Bauprojekts gebüsst.

7.2.2. Checkpoint

Wo befindet sich der Checkpoint?	Der Checkpoint ist eingangs Dorf eingerichtet (Verkehrsbe- triebe Davos, Dorfstrasse 18, Davos Dorf) und gut sichtbar sig- nalisiert. Die Fahrzeuge werden ausserdem vom Verkehrsdienst eingewiesen.
Welche Funktion hat der Checkpoint?	Der Checkpoint übernimmt sowohl Kontroll- als auch Koordi- nationsfunktion. So wird zuerst geprüft, ob die Fahrerinnen und Fahrer einen für diesen Tag gültigen Akkreditierungsschein mit sich führen und dann abgeklärt, ob auf der betreffenden Logis- tikfläche überhaupt Platz für das Fahrzeug besteht, anderenfalls dieses vorerst in die Warteräume geschickt wird.
Muss man den Checkpoint anfahren?	Für Fahrerinnen und Fahrer von LKWs und Lieferwagen ist das Passieren des Checkpoints eingangs Dorf resp. Konsultieren des mobilen Checkpoints vor dem Anfahren der eigenen Lo- gistikfläche obligatorisch.
In welchen Fällen ist der mo- bile Checkpoint zu beach- ten?	Um unnötige Fahrten zu vermeiden wird für diejenigen LKWs und Lieferwagen, welche die Baustellen von einem lokalen La- ger/Parkplatz aus anfahren, ein mobiler Checkpoint angebo- ten, d.h. der Checkpoint soll zum Zweck der Koordination vom Lager/Parkplatz aus telefonisch kontaktiert werden, bevor die Logistikfläche angefahren wird (Telefonnummer wird noch be- kanntgegeben). So sollen oftmals beobachtete ungünstige und teilweise gefährliche Situationen vermieden werden, zu denen es aufgrund von Platzmangel auf der öffentlichen Logistikfläche kommt. Fahrzeuge, die anfahren, ohne dass Platz auf der Ziel- fläche vorhanden ist, werden vom Verkehrsdienst wieder zurück- geschickt.
Wo befinden sich die Warte- räume?	Flüelastrasse (kostenfrei, max. 2 Stunden) Rinerhorn Parkplatz (kostenpflichtig, für Wartezeiten von mehr als 2 Stunden oder wenn Flüelastrasse schon besetzt) Die Zuweisung zu den Warteräumen geschieht über den am Checkpoint positionierten Verkehrsdienst.

7.3. Auf- und Abbauphase und Arbeitszeiten

7.3.1. Grundsätzliches

Regulär darf in Davos jeweils von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr gebaut werden. Vom 15. Dezember bis am Osterdienstag gilt mit Rücksicht auf den Tourismus und die in Davos starke Wintersaison ein allgemeines Bauverbot. Davon grundsätzlich ausgenommen sind nur Tätigkeiten, von welchen keine «Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw.» zu erwarten sind (Art. 154 Abs. 2 BauG). Eine Ausnahme von der Wintersperre für Temporärbauten kann nur gewährt werden, wenn gewährleistet ist, dass die durch den Auf- und Abbau erzeugten Emissionen in einem vertretbaren Mass bleiben und die öffentliche Sicherheit jederzeit gewahrt bleibt (Art. 154 Abs. 4 BauG). Neben einer Beschränkung der Gesamtzahl an erteilten Bewilligungen wird die Möglichkeit, temporäre WEF-Bauprojekte umzusetzen, von der Gemeinde deshalb auch in zeitlicher Hinsicht (Anzahl Auf- und Abbautage) begrenzt. Gleichzeitig werden die Arbeitszeiten an den erlaubten Tagen ausgedehnt (07:00 bis 20:00 Uhr, Achtung an Samstagen wie bisher nur bis 16:00 Uhr). Für die Mittagspause gelten spezielle Regeln (siehe Ziff. 7.3.4). An Sonntagen herrscht ein generelles Bauverbot (keine hör- und sichtbaren Arbeiten, keine Benutzung von öffentlichen Logistikflächen).

7.3.2. Regeln zur Aufbauzeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine **Übersicht über die offizielle Aufbauzeit in drei Phasen**. Zu beachten sind insbesondere die einschränkenden Regeln in der Phase 1 (vor Weihnachten) und in der Phase 2 (Aufbauwoche 1 im Januar). Zu beachten ist ausserdem die Beschränkung der relativen Bauzeit pro Bauprojekt (siehe unten).

Phase	Zeitspanne	Regeln
0	November (reguläre Bauzeiten)	Wo notwendig, dürfen Bodenkonstruktionen für Temporärbauten bereits im November (vor dem ersten Schneefall) aufgebaut werden. Die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Reglement TP WEF (DRB 60.10) zu entnehmen (Art. 11 Abs. 2). Es findet keine Koordination von Seiten der Gemeinde statt in dieser Phase. Die Baustelle muss bis zur offiziellen Aufbauzeit ruhen.
1 (Dezember)	14. – 18. Dezember 2026 (07:00 – 20:00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsregeln)	Erlaubt ist der Aufbau der Unterkonstruktionen und Aussenhüllen inklusive fertige Fassade (keine Rohbauten) von Temporärbauten (TB) sowie die Montage von Rahmen für Fassadenwerbungen unter den folgenden Bedingungen: - Nur ästhetisch geprüfte TB mit dezenter Fassadengestaltung sind zugelassen (Visualisierung bis 15. August zwingend). - Es darf kein Branding ersichtlich sein.

		• Das Bauen vor Weihnachten wird nur an Örtlichkeiten erlaubt, wo der Normalbetrieb durch den gestellten TB nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen Pflichtparkplätze während den Weihnachtsferien nicht durch TB belegt werden. Allfällige Ersatzparkplätze entlasten von dieser Regel nicht. • Die aufgebauten Gebäudehüllen dürfen bis zum Jahrestreffen weder beheizt, noch genutzt, noch beleuchtet werden. Sie sind technisch so zu erstellen, dass auch bei starken Schneefällen keine Beheizung notwendig wird. Die von Gästen und Einheimischen genutzte bestehende Infrastruktur soll während den Weihnachtsferien ihr vertrautes Bild bewahren und weder von innen noch von aussen verändert werden. Entsprechende Umnutzungen dürfen deshalb frühestens in der Phase 2 begonnen werden. Dasselbe gilt aus Gründen der Gleichbehandlung für umzunutzende leere Ladenlokalitäten.
2 (Januar 1)	6. – 8. Januar 2027 (07:00 – 20:00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsregeln) 9. Januar 2027 (07:00 – 16:00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsregeln)	Von Mittwoch, 6. Januar 2027 bis und mit Freitag, 8. Januar 2027 darf nur an Projekten gearbeitet werden, welche die gesamte Baulogistik auf Privatgrund abwickeln können. Arbeiten am Samstag in der Phase 2, welche ausschliesslich auf nicht an die Promenade angrenzenden Privatflächen stattfinden, können ausnahmsweise auf schriftliches Gesuch an Pascal Capeder, Gemeindepolizei, genehmigt werden. Das Gesuch muss zusammen mit dem Betriebskonzept bis zum 15. Oktober 2026 gestellt werden. Eine Eingabe per E-Mail reicht aus.
3 (Januar 2)	11. – 16. Januar 2027 (07:00 – 20:00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsregeln; Achtung am Samstag, 16. Januar nur bis 16:00 Uhr)	Aufbau aller Projekte, mit oder ohne öffentliche Logistikfläche auf der Promenade

Achtung: Auf- und Abbauarbeiten für Temporärbauten und Umnutzungen im Zusammenhang mit dem WEF-Jahrestreffen werden **nur innerhalb dieser offiziellen Baufenster** gewährt. Zu beachten ist ausserdem die Beschränkung der Nutzungstage mit öffentlicher Fläche (siehe sogleich).

Beschränkung der relativen Aufbauzeit pro Bauprojekt:

Um mehr Spielraum für vorgängige Koordination und situative Anpassungen durch die Behörde zu schaffen, darf nicht die gesamte grundsätzlich zur Verfügung stehende offizielle Aufbauzeit ausgenutzt werden, sondern diese wird in Bezug auf Bautage, an denen öffentliche Logistikfläche genutzt werden soll, wie folgt beschränkt:

Temporärbauten (inkl. Werbung)	maximal 10 Tage mit Nutzung öffentliche Logistikfläche
Umnutzungen (inkl. Werbung)	maximal 5 Tage mit Nutzung öffentliche Logistikfläche
Eigenständige Fassadenwerbung	maximal 5 Tage mit Nutzung öffentliche Logistikfläche

Beispiel: Werden für den Aufbau eines Temporärbaus im Dezember bereits 5 Tage mit Nutzung öffentlicher Logistikfläche angemeldet und genehmigt, stehen für dieses Projekt im Januar nur noch 5 weitere Tage mit Nutzung öffentlicher Logistikfläche zur Verfügung.

Achtung: Das Ausräumen und Vorbereiten von bestehenden Lokalitäten gilt grundsätzlich als "Bautag" und muss in der zur Verfügung stehenden Aufbauzeit erledigt werden, es sei denn, es ist von aussen nicht hör- und sichtbar.

7.3.3. Regeln zum Abbau

Zeitspanne	Regeln
Freitag, 22. Januar 2027 (15:00 bis 20:00 Uhr)	• Das Jahrestreffen wird jeweils am Freitagmittag offiziell abgeschlossen. Aus Respekt dem World Economic Forum und den immer noch zahlreich anwesenden Gästen gegenüber dürfen an diesem Tag von aussen sicht- und hörbare Aufräum- und Ausräumarbeiten erst ab 15:00 Uhr stattfinden. • Der Abtransport darf nur mit Fahrzeugen kleiner als 3.5 t erfolgen (diese Regel gilt sowohl für die Anfahrt auf öffentlichem als auch auf Privatgrund) • Es dürfen noch keine Aussenkonstruktionen abgerissen werden. • Die Gemeinde stellt nur einen reduzierten Verkehrsdienst. Der jeweilige Güterumschlag soll auf ein Minimum reduziert werden und wo immer möglich auf Privatgrund stattfinden. • Der Checkpoint ist nicht in Betrieb, zumal Fahrzeuge > 3.5 t gar nicht erlaubt sind.
Samstag, 23. Januar 2027 (07:00 bis 16:00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsregeln)	Dieser Tag kann sich je nach Datum des WEF-Jahrestreffens mit dem Beginn der Ferienzeit überschneiden (Anreisetag). Es gelten deshalb folgende Regeln: - Nur an Umnutzungen dürfen Abbauarbeiten ausgeführt werden (sowohl grosse als auch kleine Fahrzeuge erlaubt) - Von aussen hör- und sichtbare Abbautätigkeiten an Temporärbauten müssen an diesem Tag ruhen, unabhängig davon, ob öffentliche oder private Logistikfläche benutzt wird. - Der Checkpoint ist in Betrieb.

Montag, 25. Januar – Freitag, 29. Januar 2027 (07:00 bis 20:00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsregeln)	Keine speziellen Einschränkungen.
--	-----------------------------------

7.3.4. Überblick Regeln zu den Arbeitszeiten:

Grundregel: Die Benutzung von öffentlicher Logistikfläche sowie von aussen störend wahrnehmbare (d.h. hör- und/oder sichtbare) Bauarbeiten, dürfen **ausschliesslich während der oben aufgeführten Tage und Zeiten** ausgeführt werden.

Sonderregel für die Mittagspause:

- Die öffentlichen Logistikflächen sind während der Mittagspause freizuhalten. **Anlieferungen auf öffentlichem Grund** an die Baustelle und **Abtransporte** von der Baustelle sind deshalb zwischen **11:30 Uhr und 13:30 Uhr nicht erlaubt** (für Fahrzeuge ab 3.5 t können aus Sicherheitsgründen Ausnahmen gewährt werden, soweit es die Verkehrssituation erlaubt. In solchen Fällen ist zwingend Kontakt mit der Gemeindepolizei aufzunehmen).
Lärmintensive Arbeiten sowie Kranarbeiten sind zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr **nicht erlaubt**.

7.4. Güterumschlag und Regeln zur Benutzung der öffentlichen und privaten Logistikflächen

Auf der Promenade und weiteren signalisierten Strassen herrscht ein ganzjähriges **Halteverbot** mit Ausnahme von erlaubtem Güterumschlag werktags jeweils von 05:00 Uhr bis 11:30 Uhr. Den bewilligten Projekten wird per Auflage in der Baubewilligung das **Halten auf den öffentlichen Logistikflächen** – sofern solche benötigt werden – gestattet, jedoch nur zu den unter Ziff. 7.3 bereits genannten **Arbeitszeiten** und nur zu Güterumschlagzwecken. Die öffentlichen Logistikflächen dürfen **nicht als Parkfläche** (längeres stehen lassen des Fahrzeugs ohne Ladetätigkeiten, insbesondere Stehenlassen und Verlassen des Fahrzeuges) und **nicht als Produktionsfläche** (kein Hämmern, Sägen, Herstellen und aufwändiges Zusammenfügen von Fassaden- und anderen zu verbauenden Elementen) benutzt werden. Ebenso wenig darf **Material** darauf **deponiert** werden. Die Gemeindepolizei legt auf die Einhaltung dieser Regeln ein spezielles Augenmerk. Jede Baustelle muss deshalb vorausschauend so organisiert werden, dass diese Regeln eingehalten werden können, ansonsten die Arbeiten vor Ort unterbrochen werden und/oder einschränkende Massnahmen für das Folgejahr von Seiten der Gemeinde erhoben werden können.

Güterumschlag auf **Privatgrund** wird grundsätzlich nicht beschränkt. Die allgemeinen Ruhevorschriften sind ausserhalb der offiziell erlaubten Bauzeiten gemäss Ziff.7.3 allerdings zu beachten.

Achtung: Während der **WEF-Eventwoche** wird Güterumschlag zur Bedienung der temporären Bauprojekte aufgrund des immensen Verkehrsaufkommens nur zu bestimmten Zeiten und nur für beschränkte Güter erlaubt.

Die Details betreffend Halteverbot resp. erlaubten Anlieferungs- und Abtransportzeiten sind in der folgenden Auflistung zusammengefasst:

	Auf- und Abbauzeit	WEF-Eventwoche
Notwendigkeit Akkreditierung <i>vgl. Ziff. 7.2</i>	Ja, für Fahrzeuge, die öffentliche Logistikflächen anfahren.	Nein
Möglichkeit Anlieferungen und Abtransporte auf öffentlichem Grund <i>vgl. Ziff. 7.3</i>	Nur auf den zugewiesenen Logistikflächen zu den in Ziff. 7.3. aufgelisteten Zeiten. Am Freitag, 23. Januar 2026 nur mit Fahrzeugen < 3.5 t. Die öffentlichen Logistikflächen sind während der Mittagspause, d.h. zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr freizuhalten.	Nur mit Fahrzeugen bis 3.5 t zu folgenden Zeiten und mit folgenden Einschränkungen: • 07:00 bis 11:00 Uhr (anderslautende Verkehrsanordnungen vorbehalten) Die Zeitfenster dürfen nur unter den folgenden Bedingungen benutzt werden: • nur Verlad betriebsnotwendiger Güter (beispielsweise Blumen, Hotelbedarf, Verpflegung), • keine Technik und kein Mobiliar, • kein Baugut für Umbauten. Die Ladetätigkeit ist ohne Verzug, das heisst innert maximal 20 Minuten, zu beenden (Art. 21 Abs. 2 VRV).
Anlieferungen und Abtransporte auf Privatgrund <i>vgl. Ziff. 7.3.</i>	Ausserhalb der in Ziff. 7.3. genannten Zeiten sind die allgemeinen Ruhevorschriften zu beachten.	• Unter Wahrung der allgemeinen Ruhevorschriften keine zeitliche Einschränkung. • Es dürfen nur betriebsnotwendige Güter (siehe oben) transportiert werden. • LKW > 3.5 t sind im Kernbereich nicht erlaubt.

7.5. Übersicht Regelungen für öffentliche und private Logistikflächen

Wie bereits an mehreren Stellen erwähnt, hat die Tatsache, ob die betroffene Baustelle öffentliche oder private Logistikfläche benötigt, Auswirkungen auf verschiedene Faktoren. Nachfolgend deshalb eine Übersicht:

	Geltung auf öffentlicher Logistikfläche	Geltung auf privater Logistikfläche
Muss ich ein Betriebskonzept abgeben?	Ja	Ja
Brauchen meine Fahrzeuge Akkreditierungsscheine?	Ja	Nein
Muss ich mich an bestimmte Arbeitszeiten halten? <i>vgl. Ziff. 7.3</i>	Ja (siehe oben erwähnte zeitliche Vorgaben)	Ja (siehe oben erwähnte zeitliche Vorgaben)
Welche Regeln gelten während der Mittagspause? <i>vgl. Ziff. 7.3</i>	keine lärmintensiven Arbeiten sowie Kranarbeiten von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr keine Anlieferungen an die Baustelle und Abtransporte von den Baustellen weg von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr	keine lärmintensiven Arbeiten sowie Kranarbeiten von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Gibt es Restriktionen zu Anlieferungen und Abtransporten während des Jahrestreffens? <i>vgl. Ziff. 7.4.</i>	Ja, sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch betreffend die Art der Güter. Ausserdem dürfen während der WEF-Eventwoche nur Fahrzeuge bis 3.5 t verwendet werden.	Es gibt keine zeitlichen Beschränkungen für Anlieferungen auf Privatgrund während der WEF-Eventwoche (Verkehrsmaßnahmen vorbehalten). Die übrigen Einschränkungen betreffend die Art der Güter und die Grösse der Fahrzeuge gelten auch für Anlieferungen auf Privatgrund.

Darf ich am Freitag 22. Januar 2027 ab 15:00 Uhr Fahrzeuge > 3.5 t benutzen? vgl. Ziff. 7.4	Nein	Nein
Welche Gebühren und Abgaben fallen für die Benutzung der Fläche im Kernbereich an? vgl. Ziff. 9.	Bewilligungsgebühr gemäss Baugesetz Gebühr für Nutzung öffentliche Logistikfläche in der Höhe von Fr. 650.00 pro Tag Akkreditierungsgebühr in der Höhe von Fr. 500.00 pro Schein	Bewilligungsgebühr gemäss Baugesetz Abgabe Verkehr und Logistik in der Höhe von Fr. 350.00 pro Tag
Welche Gebühren / Abgaben fallen für Projekte im Aus-senbereich an?	Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz Benützungsgebühr in der Höhe von 25% der Gebühr für Projekte im Kernbereich	Baubewilligungsgebühr sowie Reklamegebühr gemäss Baugesetz. Keine zusätzlichen Gebühren.

7.6. Weitere Regeln betreffend Baulogistik

Thema	im Detail
Anlieferung von Material	Die Gemeinde akzeptiert keine Sondertransporte (Überbreite, etc.). Sämtliche Bauteile müssen mit regulären Transporten angeliefert werden können.
Verwendete Baumaschinen	Die Gemeinde akzeptiert auf öffentlicher Logistikfläche: - keine Teleskopstapler/Teleskoplader (Manitous), - keine Hebebühnen, welche das Ausfahren von Armen/Stützen bedingen. Die Gemeinde begrüsst nach wie vor die Verwendung von hybrid oder elektrisch betriebenen Hebebühnen, es sind aber aus technischen Gründen bis auf Weiteres auch mit Verbrennungsmotor betriebene Maschinen erlaubt.
Strassensperrungen	Es gibt keinen Anspruch auf die Sperrung von Strassen für baulogistische Vorkehrungen einzelner Bauprojekte. Die Projektleiterinnen und Projektleiter sind gehalten, ihre Projekte so zu planen, dass keine Strassensperrungen notwendig werden.

Neben diesen für sämtliche Bauprojekte geltenden Vorgaben, erhalten einzelne Bauprojekte an besonders enger Lage spezifische logistisch bedingte Auflagen (z.B. Schneiderkurve). Diejenigen Bauprojekte, welche im Vorjahr von spezifischen Auflagen betroffen waren, müssen ohne gegen-
teilige Mitteilung auch für das folgende Jahr mit denselben Auflagen rechnen. Bauprojekte, wel-
chen am kommenden WEF-Jahrestreffen neu mit einer spezifischen Auflage rechnen müssen,
werden frühzeitig kontaktiert.

Sollten **neue Bauprojekte** eingegeben werden, wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern empfohlen, diese möglichst frühzeitig mit dem Bauamt in baulicher und logistischer Hinsicht **vor-
zubesprechen**.

8. Hinweise betreffend das Anbringen von Werbung

8.1. Was fällt alles unter die Bewilligungspflicht?

Unter die Bewilligungspflicht fallen alle Werbungen mit Aussenwirkung, das heisst in erster Linie alle Aussen-Installationen aber auch Werbeträger in Schaufenstern, die offensichtlich zum Zweck der Aussen-Wirkung installiert werden.

Hinweise zu Werbung im Aussenraum:

- bereits eine dezente Beschriftung eines Lokals mit dem Namen des temporären Nutzers gilt als (Eigen-)Werbung.
- Als bewilligungspflichtige Aussenwerbung gilt auch das blosse Auswechseln eines Sujets an einem ganzjährig bewilligten Standort.

Hinweise zu Werbung im Innenraum:

Werbung im Innenraum ist dann aussenwirksam und deshalb bewilligungspflichtig, wenn sie gegen aussen sicht- und als solche erkennbar ist. Ob die Aussenwirkung gegeben ist, hängt dabei nicht nur von der Distanz zum Schaufenster, sondern auch von einer Kombination aus diversen Kriterien ab: so z.B. von der Positionierung (schräg zum Fenster? Parallel zum Fenster?) vom Design (Grösse der Schriftzüge) und insbesondere vom Werbeträger (beleuchtet? unbeleuchtet?) oder auch der Innenbeleuchtung. Von der bisherigen fixen Distanzregel (keine Aussenwirkung ab einer Distanz zum Fenster von mindestens 1.5 Metern) wird deshalb zukünftig abgesehen.

Die tatsächliche Aussenwirkung wird sich von Seiten der Behörden erst vor Ort definitiv beurteilen lassen. Folgende Faustregel und Fragen können bei der Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Beschriftung bewilligungspflichtig ist, aber helfen:

Faustregel:

- Für Werbung innerhalb von 1.50 Metern zum Fenster gilt nach wie vor die Annahme, dass diese aussenwirksam und deshalb bewilligungspflichtig ist.
- Darüber hinaus kann neu auch weiter entfernte Werbung als aussenwirksam gelten, insbesondere aufgrund ihrer Grösse, Leuchtkraft oder Auffälligkeit.

Frage 1 (Distanz): *Ist das Werbe-Element innerhalb einer Distanz von 1.50 Metern zum Schau-
fenster platziert? Wenn ja >> bewilligungspflichtig, wenn Nein weiter zu Frage 2 (und 3).*

Frage 2 (Zweck): Dient das Element in erster Linie der Aussenwirkung (und ist dies z.B. dadurch ersichtlich, dass zwischen Reklame und Schaufenster keine ablenkenden Elemente platziert sind)? Wenn Ja >> bewilligungspflichtig, wenn Nein weiter zu Frage 3.

Frage 3 (Erkennbarkeit): Ist das Element aufgrund seiner Grösse / Helligkeit / Auffälligkeit (unabhängig von der Distanz und vom eigentlichen Zweck) von aussen direkt sichtbar und würde es ein neutraler Betrachter ohne weiteres als Reklame wahrnehmen? Wenn Ja >> bewilligungspflichtig, wenn Nein >> keine Bewilligung notwendig.

Achtung bei LED-Bildschirmen: bisher nicht als Werbefläche beurteilte LED-Bildschirme (weil Distanz zum Fenster 1.50 oder mehr) müssen neu u.U. zur maximal zulässigen Fläche von 10m² pro Projekt hinzugerechnet werden.

8.2. Überblick Voraussetzungen für Bewilligung von Reklame während WEF-Jahrestreffen

Thematik	Regeln / Erklärung
Formelle Anforderungen	Auch für das Anbringen von Reklame gilt das zweistufige Baubewilligungsverfahren (vgl. Ziff. 5), das heisst die dafür geltenden Fristen müssen eingehalten werden (15. August 2026 für das Gesuch und 15. Oktober 2026 für die Abgabe des Betriebskonzeptes). Das Nichteinhalten der Fristen hat für Projekte im Kernbereich ein Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge. Bei Reklamen, die entlang einer Kantonsstrasse (z.B. Promenade) errichtet werden, ist zusätzlich zum regulären kommunalen Gesuch das kantonale Gesuch „Strassenreklame“ bis spätestens 15. August 2026 inklusive vollständige Planbeilagen (Situation, Ansicht mit Beschriftung der Reklame) ausgefüllt an die Gemeinde Davos zu senden.
Inhaltliche Anforderungen	Untersagt sind: • reflektierende und blinkende Leuchtreklamen sowie Laufschriften • Anlagen mit akustischen Wirkungen • Projektionen von Reklame auf Gebäude, Böden oder Berge • Reklamen, welche die Verkehrssicherheit gefährden • himmelwärts gerichtete Reklameanlagen (Skybeamer, Reklame-Scheinwerfer oder ähnliches) • freistehende Werbeflächen im Aussenraum Reklamen mit Lichtimmissionen sind möglich, werden aber zurückhaltend bewilligt. Sie dürfen in der Gesamtwirkung keine übermässigen Lichtimmissionen verursachen. Bewilligungen von digitalen Werbeinstallationen* stehen deshalb unter folgenden Auflagen: • Fläche pro temporäres Bauprojekt insgesamt nicht grösser als 10m²

	• keine Blendwirkung • keine übermässige Animation (d.h. keine Videos, bei wechselnden Bildern Mindest-Standzeit von 25 Sekunden pro Bild) • ausschalten zwischen 01:00 und 06:45 Uhr (dasselbe gilt auch für anderweitige Beleuchtung) * Als digitale Werbefläche gilt selbstleuchtende oder hinterleuchtete Werbefläche (z.B. LED-Bildschirme). Für Megaposter können während des WEF-Jahrestreffens zusätzliche Standorte bewilligt werden, sofern dies der Schutz des Ortsbildes (Gesamtwirkung) erlaubt. Die Gemeinde Davos behält sich vor, Reklamen, die gegen strafrechtliche oder sittenpolizeiliche Bestimmungen oder gegen die Interessen der öffentlichen Ordnung verstossen, nicht zu bewilligen bzw. entfernen zu lassen.
Eigenwerbung Fremdwerbung	oder Grundsätzlich wird nur Eigenwerbung bewilligt, das heisst die an Gebäuden angebrachten Werbungen müssen mit den darin stattfindenden Anlässen im Zusammenhang stehen. Diese Regel gilt <i>nicht</i> für Beherbergungsbetriebe, welche zu mindestens zwei Drittel WEF-Gäste und Sicherheitspersonal beherbergen. Fremdwerbung wird ausserdem an ganzjährig bewilligten Fremdwerbe-Standorten bewilligt.
Ort der Anbringung	Reklamen dürfen Gebäudeöffnungen, die Räumen dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht übermässig überdecken. Als solche Räume gelten Wohn- Schlaf- und Arbeitsräume. Eine komplette Überdeckung einer Fassade unter Aussparung der Fenster oder Teilen von Fenstern wird aus ästhetischen Gründen (Ortsbildschutz) nicht bewilligt. Keine Fremdwerbung wird an geschützten und erhaltenswerten Bauten gemäss kommunalem Gestaltungsplan bewilligt.

9. Übersicht anfallende Gebühren und Abgaben

Es folgt ein Überblick über die für ein WEF-Bauprojekt anfallenden Gebühren und Abgaben. Diese variieren in Abhängigkeit davon, ob die für die Berechnung notwendigen Angaben rechtzeitig (Ziff. 9.1.) oder verspätet (Ziff. 9.2.) eingereicht werden. Hinzu kommen Gebühren für allfällige kantonale Bewilligungen, welche hier nicht aufgelistet werden. In Ziff. 9.3. wird zusammengefasst, welche Gebühren im Falle eines Rückzuges des Projektes anfallen.

9.1. Reguläre Gebühren und Abgaben für rechtzeitige Anmeldungen bis zum 15. Oktober 2026

Gebühr	Erklärung	Höhe
Baubewilligungsgebühr	Die Gebühr für die Bearbeitung der Baugesuche steht im Verhältnis zu den Baukosten. Sie fällt bei jedem Baugesuch an (Angabe der Baukosten im Baugesuch, BKP 1,2 und 4)	3 % der Baukosten, mindestens aber Fr. 600.00
Reklamegebühr	Das Anbringen von Reklamen ist gebührenpflichtig und wird aufgrund der Angaben im Baugesuch betreffend die Grösse, die Art der Werbung (Fremdwerbung oder Eigenwerbung) und die Art des Werbeträgers (beleuchtet oder unbeleuchtet) berechnet.	Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.00, die Maximalgebühr Fr. 2'400.00 Für Details siehe Gebührentarif Reklamewesen (DRB 60.20)
Benutzungsgebühr öffentliche Logistikfläche	Die Benutzungsgebühr wird pro angemeldeten Tag berechnet. Jeder angebrochene Tag gilt als ganzer Tag. Es können keine halben Tage gebucht werden.	Fr. 650.00 pro Auf- oder Abbautag
Akkreditierungsgebühr	Fahrzeuge, welche öffentliche Logistikflächen anfahren, müssen einen Akkreditierungsschein mit sich führen (Anmeldung der Anzahl benötigter Akkreditierungsscheine im Betriebskonzept).	Fr. 500.00 pro Akkreditierungsschein (gültig für die gesamte Auf- und Abbauphase)

Abgabe für Verkehr und Logistik	Auch Projekte, die für ihre Umnutzung keine öffentliche Logistikfläche benützen, erzeugen Bauverkehr und profitieren direkt von der durch die Gemeinde übernommenen Koordination aller Projekte und von der Finanzierung des Verkehrsdienstes. Auch für solche Projekte ist deshalb eine Abgabe pro Bautag geschuldet (Angabe Anzahl benötigter Tage im Betriebskonzept).	Fr. 350.00 pro Auf- oder Abbautag Hinweise: • jeder angebrochene Tag gilt als ganzer Tag. Es können keine halben Tage gebucht werden. • als Bautag gilt jeder Tag, an dem hör- und sichtbare Bautätigkeiten ausgeführt und/oder Güterumschlag betrieben wird.
--	---	---

9.2. Bedingungen für nachträgliche Anmeldungen nach dem 15. Oktober 2026

Die im Betriebskonzept gemachten Angaben sind grundsätzlich verbindlich. Die eingegebene Anzahl Akkreditierungsscheine sowie die eingegebene Anzahl Auf- und Abbautage kann nachträglich *nicht mehr reduziert* werden. In begründeten Fällen (insbesondere: Verbesserung der logistischen Abläufe) werden nachträgliche Änderungen (*zusätzliche* Tage/Scheine) noch **bis zum 15. November** entgegengenommen. Nach diesem Datum können keine zusätzlichen Bautage mehr angemeldet werden. Falls die angegebene Anzahl Akkreditierungsscheine nicht ausreicht, sind Tagesscheine direkt am Checkpoint zu lösen. Tagesscheine kosten Fr. 600.00 pro Schein. Sie sind nur für den betroffenen Tag gültig und sind nicht übertragbar.

Die Benutzung von öffentlicher Logistikfläche ohne Anmeldung oder das Befahren einer öffentlichen Logistikfläche ohne gültigen Akkreditierungsschein stört die logistischen Abläufe und führt zu einem Bussenverfahren. Wir empfehlen deshalb, die Anzahl Nutzungstage und Akkreditierungsscheine von Anfang an grosszügig zu berechnen.

9.3. Rückzugsgebühren

Die nachfolgenden Gebühren fallen beim Rückzug eines Baugesuches an:

Datum Rückzug	Gebühr
Der Rückzug erfolgt vor dem 16. Oktober 2026	Die Baubewilligungsgebühr wird trotzdem verrechnet. Keine weiteren Kosten.
Der Rückzug erfolgt zwischen dem 16. Oktober 2026 und dem 15. November 2026	Es fällt sowohl die Baubewilligungsgebühr als auch 50% der zusätzlich gemäss eingegebenem Betriebskonzept anfallenden Gebühren für die Nutzung öffentlicher Nutzungsfläche sowie der angemeldeten Bautage auf Privatgrund an.
Rückzug erfolgt nach dem 15. November 2026	Baubewilligungsgebühr zuzüglich Abgabe Verkehr in vollem Umfang sowie 50% der Benützungsgebühr für öffentliche Logistikfläche.

10. Beheizung von Temporärbauten

Temporärbauten dürfen nur noch fossil beheizt werden, wenn sie eine Vielzahl von vordefinierten Anforderungen an die Bauweise erfüllen. Es gilt das Merkblatt zur Beheizung von Temporärbauten im Winterhalbjahr (01.10.-30.04.). Dieses finden Sie [hier](#).

11. Informationen zur Baustellen-Signalisation

Jede für ein Bauprojekt verantwortliche Person ist grundsätzlich selber dafür zuständig, die eigene Baustelle abzusperren und einen sicheren Weg für die Fussgängerinnen und Fussgänger zu signalisieren. Seit dem WEF-Jahrestreffen 2022 stellt die Gemeinde Davos eine beschränkte Anzahl Signalisationsmaterial zur Verfügung mit dem Ziel, die Fussgängerinnen und Fussgänger mit einheitlichen Signalen über die ganze Promenade zu leiten. Das Signalisationsmaterial wird an zentraler Stelle im Container der Sprecher Security beim Kirchner Museum gelagert. Die Projektleiterinnen und Projektleiter sind deshalb aufgefordert, dieses Material gegen Angabe der Projekt- und Kontaktdaten abzuholen und wieder zurückzubringen (keine Selbstbedienung). Zu beachten: Das Signalisationsmaterial ist beschränkt. Die Projektverantwortlichen sind gebeten, sich frühzeitig beim Ordnungsamt anzumelden.

12. Regeln zur Schneeräumung

Private Schneeräumung (Baustellen)	• Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 05:00 Uhr eingesetzt werden. • Abends ist die Schneeräumung bis 21:00 Uhr gestattet. Bei ausserordentlichen Schneefällen darf nach Rücksprache mit der Gemeinde Davos von diesen Zeiten abgewichen werden.
Ablagern von Schnee (durch Privatpersonen von den Baustellen weg)	• Das Ablagern von Schnee auf Strassen oder Trottoirs (inklusive der Logistikflächen) ist verboten. • Schnee, der von Dächern auf öffentliche Flächen heruntergeworfen wird, ist von den Pflichtigen innert annehmbarer Frist zu entfernen.
Öffentliche Schneeräumung	Für die Strassenräumung inklusive Trottoirs ist die Gemeinde zuständig. Räumung der Promenade inklusive der Logistikflächen: • Damit die Logistikflächen am Morgen befahren werden können, verstärkt die Gemeinde Davos nach Möglichkeit ihre Schneeräumungsscrew personell und maschinell mit einer Spezial-Equipe. • Das lückenlose Freiräumen aller Logistikflächen bis zum Arbeitsbeginn kann nicht garantiert werden.

13. Hinweise zu Parkierungsmöglichkeiten für Bauende

Während den Auf- und Abbautagen besteht für Bauende die Möglichkeit, Fahrzeuge beim Kirchnerpark zu parkieren. Das Parkieren ist nur mit entsprechenden Parkkarten erlaubt.

- Bezug von Parkkarten am Schalter des Ordnungsamtes ab ca. Mitte Dezember
- Kosten Fr. 20.00 pro Tag
- pro Baustelle werden max. 10 Parkkarten abgegeben
- Nachtparkverbot von 22:30 bis 07:00 Uhr
- Parkieren erlaubt während der Bauzeit plus max. 30 Minuten

Zusätzlich bieten die Bergbahnen **Rinerhorn** zu eigenen Tarifen die Möglichkeit, Lastwagen auf ihrem Platz zu parkieren. Hier können Fahrzeuge **auch über Nacht** stehen gelassen werden (Reservation erforderlich, Tel: 081 417 00 30).

14. Hinweise zur Abfallentsorgung

14.1. Allgemeines

Die im Zusammenhang mit den Temporärbauten und Umnutzungen von Ladenlokalen entstehenden Abfälle müssen von Gesetzes wegen vom Verursacher getrennt und sachgerecht entsorgt werden. Die nachfolgende Auflistung soll als Orientierungshilfe dienen. Bitte beachten Sie ausserdem das neue Merkblatt [«Wie entsorge ich was in der Gemeinde Davos»](#).

Abfallart	Entsorgung
Hauskehricht	Entsorgung in Moloks (Ziff. 14.3) nur in offiziellen blauen Davoser Abfallsäcken, erhältlich in diversen Grössen in den Supermärkten (an der Kasse). Abfall in schwarzen nicht offiziellen Abfallsäcken kann gegen Gebühr direkt bei der Kehrichtmehrzweckanlage (KMA) an der Clavadelerstrasse 4 abgegeben werden (Öffnungszeiten siehe Ziff. 14.2).
Gewerbliches Sperrgut	Abgabe bei Abfallbewirtschaftung Frei Transporte AG, Sortier- und Sammelplatz, Islen Telefon: 079 802 13 33 geöffnet an Werktagen von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr Abgabe bei der KMA nicht möglich
Papier und Karton	Die Haus-zu-Haussammlung erfolgt jeden zweiten Mittwoch gemäss Abfalltouren A und B (grün und blau markiert, siehe Ziff. 14.4.). Die Entsorgungsgüter müssen am Abfuhrtag bis 07:30 Uhr gebündelt und geschnürt (nicht in Tragtaschen) bereitgestellt werden, dürfen jedoch nicht bereits am Vorabend am Abholstandort deponiert werden. Öffentliche Papiersammelstellen: • Davos Dorf, Flüelaparkplatz (Beginn Flüelastrasse) • Davos Dorf, Spar, Dorfstrasse • Davos Dorf, Horlaubenstrasse (Parkplatz) • Davos Platz, Mattastrasse • Davos Platz, Obere Strasse (Bereich Schatzalpstrasse) • Davos Wiesen, Volg Parkplatz Altpapier und Karton kann auch direkt in der KMA entsorgt werden (Öffnungszeiten siehe Ziff. 14.2.). Das Abfallgut muss in diesem Fall nicht gebündelt sein.

PET-Getränkeflaschen	PET-Sammelstellen befinden sich in allen Supermärkten. Die Flaschen können auch direkt in der KMA entsorgt werden (vgl. Ziff. 14.3.).
Glas, Alu, Blech, Textilien	Abgabe an den öffentlichen Sammelstellen oder direkt bei der KMA (vgl. Ziff. 14.3.).
Plastik (Gemischtkunststoffe, kein PET)	Zur Entsorgung sind spezielle Säcke notwendig. Diese können im Bioladen (Talstrasse 19), beim Alpätraum (Promenade 114), im Claro (Promenade 28) oder im Volg in Wiesen gekauft werden. Abgabe in den spezifischen Säcken bei der KMA .
Gartenabfälle, Pflanzen, Blumen, Erde	Kleinmengen bis 0.5 m ³ : Sammel- und Sortieranlage Islen , Frei Transporte AG Mengen über 0.5 m ³ : Forstamt Gemeinde Davos, Gründeponie ARA Glaris , nur auf Voranmeldung, Telefon: 081 414 31 60 (Kosten: Fr. 30.00 pro m ³)
Gewerbliche organische Abfälle	Gewerbliche kompostierbare Abfälle aus Hotels, Restaurants, usw., insbesondere Rüst- und Speiseabfälle, dürfen nicht über die Kehrriichtabfuhr entsorgt werden. Die ordentliche Entsorgung erfolgt an die Biogasanlage Hoffmann , Duchliweg 13, 7260 Davos Dorf. Nur auf Voranmeldung, Telefon: 079 690 84 81. Das Abfallgut darf keine nicht kompostierbaren Materialien wie Holz, Knochen, etc. enthalten, ansonsten kann es nicht angenommen werden.

14.2. Öffnungszeiten Kehrrichtmehrzweckanlage (KMA), Clavadelerstrasse 4

Was	Wann
Hauskehricht und Sperrmüll	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: jeweils von 07:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr Am Mittwoch kann kein Hauskehricht und kein Sperrgut angeliefert werden.
Saubere Wiederverwertungsgüter wie Papier, Karton, Flaschenglas, etc.	Werktags von 07:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr

14.3. Standorte öffentliche Recycling-Sammelstellen

Adresse		Sammelgut	Koordinaten
Flüelakreuzung, Bahnhofstrasse 21	Davos Dorf	Papier	783 585 / 187 306
Spar Dorf, Dorfstrasse	Davos Dorf	Glas, Weissblech, Brot, Textil, Karton, Papier	783 254 / 187 039
Migros Dorf, Promenade 146, Parkplatz Rudolf	Davos Dorf	Glas	783 151 / 186 821
Horlaubenstrasse 3, Parkplatz	Davos Dorf	Papier	782 929 / 186 536
Parkplatz Symond, Promenade 110	Davos Platz	Glas, Weissblech, Brot, Textil	782 899 / 186 255
Obere Strasse 41	Davos Platz	Papier	781 764 / 185 537
Kath. Gemeindehaus, Obere Strasse 33	Davos Platz	Textilien	781 731 / 185 402
Coop Platz, Bahnhofstrasse 1	Davos Platz	Glas, Weissblech, Brot	781 848 / 185 184
Spar Platz, Talstrasse 8	Davos Platz	Glas, Textilien	782 043 / 185 266

Postauto-Station, Talstrasse 3	Davos Platz	Textilien	781 820 / 185 052
Mattastrasse	Davos Platz	Papier	782 437 / 185 368
KMA, Clavadelerstrasse 4	Davos Platz	Glas, Papier, Karton, Weissblech, Textilien, PET, Kaffeekapseln aus Aluminium	781 277 / 183 904
Volg-Parkplatz, Hauptstrasse 4	Davos Wiesen	Glas, Papier, Weiss- blech, Textilien	774 089 / 175 095

14.4. Abfallkalender

Der Abfallkalender für Januar 2027 wird Ende 2026 auf den Webseiten der Gemeinde Davos publiziert (vgl. Link Ziff. 15.2.).

15. Kontaktpersonen und nützliche Links

15.1. Kontaktpersonen

Die Gemeinde Davos steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung:

Allgemeine Fragen und Fragen zum Bau- bewilligungsverfahren	Florence Provence Bauamt, 081 / 414 30 95
Fragen zur Logistik	Pascal Capeder, Gemeindepolizei, 081 / 414 30 33
Rechtliche Fragen	Beatrice Freuler, Rechtsdienst, 081 / 414 30 48

15.2. Nützliche Links

Formulare, Leitfaden und Merkblätter:	Informationen an alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller WEF-Jahrestreffen
Davoser Rechtsbuch:	Gesetze und Verordnungen
Abfallinfo Davos Merkblatt Gemeinde Davos	Abfallkalender Merkblatt «Wie entsorge ich was in der Gemeinde Davos»